



30.1.2015

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 2148/2013, eingereicht von Gredo Förster, deutscher Staatsangehörigkeit, zum Recht, von einem Vertrag mit einem Energieversorgungsunternehmen zurückzutreten

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent ist der Ansicht, Energieverbraucher sollten das Recht haben, von einem Vertrag mit ihrem Energieversorgungsunternehmen zurückzutreten. Er fordert das Europäische Parlament auf, die Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher entsprechend anzupassen. Derzeit könnten Verbraucher in den ersten zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung zurücktreten. Der Petent erachtet diese Frist als zu kurz.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 5. September 2014. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 30. Januar 2015

Anmerkungen der Kommission

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie über Verbraucherrechte ist ein Verbraucher „jede natürliche Person, die bei von dieser Richtlinie erfassten Verträgen zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen“.

Diese Begriffsbestimmung wird in allen Rechtsvorschriften der Europäischen Union verwendet, mit denen der Verbraucherschutz verbessert werden soll. Ähnlich wird der Begriff

beispielsweise in der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken¹ oder in der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen bestimmt.

Es war eine politische Entscheidung des Gesetzgebers der EU, Probleme von Verbrauchern (natürliche Personen, die außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit handeln) anzugehen und Vorschriften zu erlassen, durch die sie auf hohem Niveau geschützt werden und ihre schwache Position gegenüber Verkäufern oder Lieferanten wettgemacht wird. Dies schien für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich und wurde in der Charta der Grundrechte der EU verankert, nach deren Artikel 38 die EU-Politik ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherstellen muss.

Gemäß Erwägung 13 der Richtlinie über Verbraucherrechte gilt jedoch Folgendes: *„Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit dem Unionsrecht weiterhin befugt sein, diese Richtlinie auf Bereiche anzuwenden, die nicht in deren Anwendungsbereich fallen. Die Mitgliedstaaten können daher den Bestimmungen oder einigen Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechende nationale Rechtsvorschriften für Verträge, die nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, beibehalten oder einführen. So können die Mitgliedstaaten beispielsweise beschließen, die Anwendung dieser Richtlinie auf juristische oder natürliche Personen auszudehnen, die keine ‚Verbraucher‘ im Sinne dieser Richtlinie sind, beispielsweise Nichtregierungsorganisationen, neu gegründete oder kleine und mittlere Unternehmen.“*

Die Erfahrungen der Kommission haben gezeigt, dass einige Mitgliedstaaten eine solche Möglichkeit im Zusammenhang mit anderen Rechtsvorschriften im Bereich des Verbraucherschutzes, zum Beispiel bei unlauteren Geschäftspraktiken, genutzt haben.

Daher müssen die deutschen Behörden (Regierung und Parlament) diese Petition berücksichtigen und prüfen, ob es zweckmäßig wäre, den Anwendungsbereich der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Umsetzung der Richtlinie über Verbraucherrechte um juristische Personen oder natürliche Personen, die keine Verbraucher sind, zu erweitern, und zwar unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einzelstaatlichen Rechts und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Fazit

Im Einklang mit dem Unionsrecht kann der deutsche Gesetzgeber die Anwendung der Richtlinie über Verbraucherrechte auf juristische Personen oder natürliche Personen, die keine Verbraucher im Sinne der Richtlinie über Verbraucherrechte sind, ausdehnen.

¹ ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22.